

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für Straßenmusik in der Innenstadt
--

An die
Stadt Göttingen
Fachdienst Bauverwaltung
Hiroshimaplatz 1-4
37083 Göttingen

1. Antragsteller/in

Name der Musikgruppe		Ansprechpartner/in (Name, Vorname)	
Straße, Hausnummer		PLZ	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)	

2. Datum

--

3. Standorte

--

4. Umfang

Einzusetzende Instrumente (<u>keine</u> elektro-akustischen Verstärker oder sehr lauten Rhythmusinstrumente)
Anzahl der beteiligten Personen

5. Ergänzungen/Besonderheiten

--

Ich/Wir nehme/n zur Kenntnis, dass an einer (Spiel-)Stelle nur 20 Minuten lang musiziert werden darf. Danach ist eine ebenso lange Pause einzuhalten.
Wenn an einer anderen Stelle weiter musiziert werden soll, muss der neue Standort so weit vom ersten Spielort entfernt liegen, dass die Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr gehört werden können.

Ort, Datum	Unterschrift
Ihre personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben verarbeitet. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist Artikel 6 Abs. 1a) DSGVO in Verbindung mit den jeweiligen Fachgesetzen. Ihnen stehen die Rechte nach Art. 12, 13 DS-GVO zu. Näheres können Sie der beigefügten Datenschutzerklärung entnehmen.	

Straßenmusikanten in der Innenstadt

In der Göttinger Innenstadt sind Straßenmusikanten genauso willkommen, wie in anderen großen Städten unseres Landes. Straßenmusik wird von der Stadt Göttingen als erlaubnisfreie Sondernutzung nach § 18 NStrG angesehen. Die nachstehenden „Spielregeln“ sind von allen einzuhalten, damit sich Anlieger, Passanten, Bewohner und arbeitende Menschen in der Innenstadt nicht gestört fühlen müssen.

1. Musikgruppen von mehr als vier Personen benötigen für ihren Auftritt hier stets eine Sondernutzungserlaubnis der Stadt Göttingen (Bauverwaltung).
2. Bei Auftritten dürfen elektro-akustische Verstärker nicht eingesetzt werden.
3. Gewerbsmäßige Auftritte sind nicht erlaubt; dazu zählt auch der Verkauf von Schallplatten, CD's, MC's oder anderweitigen Produkten.
4. An einer (Spiel-)Stelle darf nur 20 Minuten lang musiziert werden. Danach ist eine ebenso lange Pause einzuhalten.
Wenn an einer anderen Stelle weiter musiziert werden soll, muss der neue Standort so weit vom ersten Spielort entfernt liegen, dass die Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr gehört werden können.
5. Die Benutzung von sehr lauten Trommeln oder ähnlich lauten anderen Rhythmusinstrumenten ist nicht gestattet.
6. An Werktagen ist die Straßenmusik nur zwischen 10.00 Uhr und 20.00 Uhr erlaubt, an Sonn- und Feiertagen ist Straßenmusik nur nach den üblichen Gottesdienstzeiten möglich.
7. Finden an einem Standort mit Sondernutzungsgenehmigung erlaubte Veranstaltungen statt oder werden sie zu diesem Zeitpunkt noch vorbereitet, so ist Straßenmusik dort nicht gestattet.
8. Straßenmusik, die über diesen Rahmen hinaus geht, kann von der Polizei oder vom Ordnungsamt unterbunden werden.

Für Auskünfte stehen der Fachdienst Bauverwaltung Tel. 0551 – 400 2539/ -2781, der
Fachbereich Ordnung Tel. 0551 – 400 3146/ - 2256
oder die Innenstadtwatche der Polizei Tel. 0551 – 491 – 6215 gern zur Verfügung.

Datenschutzerklärung zur Transparenz- und Informationspflicht gem. Artikel 13, 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

im Zusammenhang mit Ihrem Anliegen (Anfragen, Anträge, Beschwerden, Hinweise) beim Fachdienst „Bauverwaltung“ der Stadt Göttingen – namentlich in Angelegenheiten

- der Sondernutzung öffentlicher Flächen;
- des gesetzlichen Vorkaufsrechtes;
- der Anliegerbeiträge (wie z.B. Straßenausbaubeiträge, Erschließungsbeiträge, Abwasserbeiträge u.ä.);
- der Genehmigung zur Bildung von Wohneigentum;
- im Anzeigeverfahren für genehmigungsfreie Baumaßnahmen.

Ihre personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben verarbeitet. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist Artikel 6 Abs. 1a) DSGVO in Verbindung mit den jeweiligen Fachgesetzen (Niedersächsisches Straßengesetz, Sondernutzungssatzung d. Stadt Göttingen, Sondernutzungsgebührensatzung d. Stadt Göttingen, Baugesetzbuch, Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz, Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Göttingen, Abwasserbeitragssatzung der Stadt Göttingen, Niedersächsische Bauordnung u.a.-).

Sollten Sie die Daten nicht zur Verfügung stellen, kann die Stadt Göttingen Ihren Antrag wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise ablehnen.

Ihre Daten werden für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren gespeichert. Der Speicherzeitraum beginnt mit Antragseingang bei der Behörde. Ihre personenbezogenen Daten werden teilweise an andere Stellen innerhalb der Stadtverwaltung weitergeleitet.

Name und Anschrift des Verantwortlichen

Der Verantwortliche im Sinne der Datenschutzgrundverordnung und der weiteren o.g. Gesetze ist: Stadt Göttingen, vertr. d.d. Oberbürgermeisterin Petra Broistedt, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, Telefon: 0551/400-0, E-Mail: stadt@goettingen.de

Name und Anschrift des/der Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragte*r der Stadt Göttingen, 37070 Göttingen. Telefon: 0551/400-4129, E-Mail: dsb@goettingen.de

Sie können gegenüber der Stadt Göttingen im Rahmen des Gesetzes bei Betroffenheit folgende Rechte geltend machen:

- Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Löschung (Art. 17 DSGVO)
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Widerspruch (Art. 21 DSGVO)
- Automatisierte Entscheidungsfindung (Art. 22 DSGVO)
- Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO)
- Widerruf der Einwilligung (Art. 7 Abs. 3 DSGVO)

Des Weiteren steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu.

Die Kontaktdaten lauten:

Landesbeauftragte(*r) für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Telefon: +49 (0511) 120 45 00, E-Mail: poststelle@ldf.niedersachsen.de
